



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/8-2018/4**
Dokument-Nr.: **2021/76699**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2020, 5./6./26. Januar 2021, 10./16. und 26. Februar 2021
Ihr Ansprechpartner: Marlen Müller
Zimmernummer: 2.36
Telefon/ Fax: 06151 12 5409/ 06151 12 4610
E-Mail: marlen.mueller@rpda.hessen.de
Datum: 11. März 2021

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Karben nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG);

- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**
- **Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen „Stadtwerke Karben“ und „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 und die Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtwerke Karben“ und „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ wurden am 11. Dezember 2020 beschlossen. Die Vorlage erfolgte mit Bericht vom 18. Dezember 2020, hier eingegangen am 23. Dezember 2020. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 26. Februar 2021 vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.000.000 €

(i. W.: „sieben Millionen Euro“),

gemäß § 4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 97a Ziffer 5 HGO sowie § 105 Absatz 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

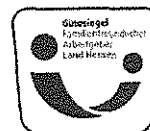
Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Karben“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

832.000 €

(i. W.: „achthundertzweiunddreißigtausend Euro“),

gemäß § 4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 2 HGO;

3. den in § 5 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Karben“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

828.000 €

(i. W.: „achthundertachtundzwanzigtausend Euro“),

gemäß § 4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 2 HGO;

5. den in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000 €

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Satz 1 SchuSG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

In der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Karben wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Weder in der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Karben, noch in den Beschlüssen der Wirtschaftspläne 2021 der Eigenbetriebe „Stadtwerke Karben“ und „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ wurden Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Karben ist noch nicht als vollständig gesichert, sondern aktuell als **noch gesichert** zu bewerten.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im ordentlichen Ergebnis mit einem geringen Überschuss in Höhe von 45.650 € geplant. Zudem bestehen keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr und auch in der vorliegenden Ergebnisplanung werden weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Der Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO wird somit sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch in den Planungsjahren dargestellt.

Darüber hinaus wird sowohl im Haushaltsjahr 2021, als auch in den Finanzplanungsjahren die Finanzierung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die jährlichen Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit geplant. Der Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO wird daher ebenfalls dargestellt.

Nach § 106 Absatz 1 HGO soll sich, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit, der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen (Liquiditätsreserve). Die Stadt Karben hätte somit eine Liquiditätsreserve in Höhe von 857.145 € vorzuhalten.

Mit Bericht vom 5. Februar 2021 legte die Stadt Karben den nach Ziffer II 5. des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Liquiditätsbericht vor. **Hiernach bestehen zum 31. Dezember 2020 liquide Mittel in Höhe von 2,3 Mio. €.** Dieser Liquiditätsbestand resultiert jedoch aus am 30. Dezember 2020 aufgenommenen **Liquiditätskrediten in Höhe von 4,0 Mio. €**, sodass sich tatsächlich ein **negativer Zahlungsmittelbestand in Höhe von 1,7 Mio. €** ergibt. Die Stadt Karben weist hierdurch überjährige Liquiditätskredite aus. Die nach § 106 Absatz HGO geforderte Liquiditätsreserve kann die Stadt Karben zum 31. Dezember 2020 folglich nicht vorhalten. Unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr 2021 geplanten Zahlungsmittelüberschusses in Höhe von 1,8 Mio. € plant die Stadt Karben jedoch die vollständige Rückführung der überjährigen Liquiditätskredite. In der mittelfristigen Finanzplanung wird darüber hinaus der vollständige Aufbau der Liquiditätsreserve bereits bis zum Ende des Planungsjahres 2022 dargestellt. Diese Entwicklung ist zu begrüßen und konsequent umzusetzen.

Durch die Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse wurde der Stadt Karben eine Kassen- bzw. Liquiditätskreditentschuldung bis zu einem Ablösehöchstbetrag von 3,4 Mio. € gewährt. Der jährliche Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse beträgt 554,1 Tsd. €. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden mit Änderung des Hessenkassengesetzes vom 30. Juni 2020 (GVBl. 462) zur Entlastung aller Kommunen die Jahresbeiträge zur Hessenkasse hälftig gestundet. Der gestundete Jahresbeitrag ist zu je einem Fünftel in den Jahren 2022 bis 2026 durch die Kommune zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten an das Sondervermögen Hessenkasse belaufen sich damit zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 auf rund 0,9 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 unverändert auf 7,0 Mio. € festgesetzt. Dieser Bedarf wurde mit einer Liquiditätsplanung plausibel nachgewiesen. Eine Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2021 konnte daher erfolgen.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2019 sind nachweislich aufgestellt. Da der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen bereits dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2015 erreicht wird, erscheint bei einer Bestätigung in Form geprüfter Jahresrechnungen und entsprechender Entlastungsbeschlüsse ein Zuständigkeitswechsel nach § 4 SchSG perspektivisch möglich. Die Jahresrechnungen sind aktuell jedoch lediglich bis zum Jahr 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Eigenbetrieb „Stadtwerke Karben“ wird im Wirtschaftsjahr 2021 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,2 Mio. € ausgewiesen. Während im Planungsjahr 2022 ein Schuldenabbau in Höhe von 0,3 Mio. € prognostiziert wird, werden in den Planungs Jahren 2023 und 2024 wieder Nettoneuverschuldungen in Höhe von insgesamt 0,4 Mio. € geplant.

Im Eigenbetrieb „KIM Karben“ wird im Wirtschaftsjahr 2021 mit einem geringen Schuldenabbau in Höhe von 17.000 € geplant. Demgegenüber werden in den Planungs Jahren 2022 bis 2024 wieder durchgehend Nettoneuverschuldungen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € geplant.

Hierdurch erhöhen sich die investiven Schulden im Planungszeitraum bis 2024 sowohl beim Eigenbetrieb „Stadtwerke Karben“ um 0,1 Mio. € als auch beim Eigenbetrieb „Kommunales Immobilien-Management Karben“ um 2,2 Mio. €.

Ungeachtet der Aufgabenbereich der Eigenbetriebe, weise ich darauf hin, dass diese Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die hieraus resultierend ansteigenden Zahlungsverpflichtungen für Zinsen und zur ordentlichen Tilgung, als kritisch zu betrachten sind. Um eigenverantwortliche Prüfung wird gebeten.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Betriebsleitung nach § 27 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebs innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Betriebskommission vorzulegen hat. Ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass eine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Wirtschaftspläne 2022 grundsätzlich nur erfolgen kann, wenn die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis einschließlich 2020 aufgestellt sind und bitte um entsprechende Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensweise.

III.

Empfehlungen und Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Um den dauerhaften Haushaltsausgleich auch künftig sicherzustellen und verstärkt auf den Erhalt bzw. auf die Bildung von freier Liquidität im Sinne von § 106 Absatz 1 HGO hinzuwirken, empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern.

Wegen der bereits bestehenden investiven Fremdfinanzierung und der Bildung von Liquidität empfehle ich zudem eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen.

Darüber hinaus rege ich an, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrades zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, wird hingewiesen.

Die verantwortlichen städtischen Gremien stehen auch bei positiven Prognosen zur Ergebnisentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse und der noch nicht vollständig aufgebauten Liquiditätsreserve, weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Im Hinblick auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten, weise ich zudem auf die Bestimmungen des § 105 HGO hin. Hiernach dürfen Liquiditätskredite nur zur unterjährigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Überjährige Liquiditätskredite sind zukünftig zu vermeiden.

Im Übrigen weise ich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Stellenplans auf die vor der Weiterleitung von Stellenanforderungen zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 81 Absatz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz erforderliche Anhörung des Personals hin und bitte zukünftig um Beachtung.

Abschließend weise ich auf die auch weiterhin bestehende Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 4 HGO.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen


Lindscheid
Regierungspräsidentin

